

## Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat in seiner Sitzung am 24. September 2008 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang) vom 15. Februar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 16, Seiten 51 - 60, vom 21. Februar 2001), zuletzt geändert am 25. April 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 41, Seite 106, vom 30. April 2008), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 19. Januar 2009 erteilt.

### Artikel 1

1. § 8 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschluss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes bzw. einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin erforderlich. Es muss die Angaben erhalten, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 sind vom Prüfungsausschuss zu überprüfen, wenn der Kandidat/die Kandidatin dies unverzüglich beantragt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

2. Nach § 8 wird folgender **§ 8a neu** angefügt:  
„§ 8a Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin den Anspruch nach Elternzeit nach BErzGG auslösen würden und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

3. In § 9 werden

a) Absatz 3 wie folgt **neu** gefasst:

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend erbracht. Sie besteht aus jeweils einer Klausur über die Module des 1. Fachsemesters: „Zellbiologie und Evolutionäre Grundlagen des Lebens“ und „Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie“ (nähere Erläuterungen ergeben sich aus dem Studienplan). In der Regel sind zu jedem Modul 5 Fragen in einem Zeitraum von bis zu 3 Stunden schriftlich zu beantworten. Die Auswahl der Fragen und die Auswertung der Klausur erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten der für die Prüfung relevanten Lehrveranstaltungen. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.“

b) Absatz 4 wie folgt **neu** gefasst:

„(4) Die beiden Klausuren der Orientierungsprüfung erfolgen in der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters im Anschluss an die absolvierten Lehrveranstaltungen der beiden Module.“

4. § 10 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt **neu** gefasst:

„b) Absolvierung von Studienleistungen, deren Umfang und Art den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörigen Lehrveranstaltungen mitgeteilt werden.“

5. In § 11 werden

a) Absatz 2 wie folgt **neu** gefasst:

„(2) Wird Biologie in Verbindung mit Chemie studiert, besteht die Zwischenprüfung im Fach Biologie aus der Orientierungsprüfung (§ 9) sowie je einer studienbegleitenden Klausur in den Modulen „Grundlagen der Botanik“, „Grundlagen der Zoologie“ und „Ökologie“ am Ende des 2., 3. und 4. Semesters (Prüfungsinhalte siehe Studienplan).“

b) Absatz 3 wie folgt **neu** gefasst:

„(3) Wird Biologie in einer anderen Fächerkombination studiert, so besteht die Zwischenprüfung aus den studienbegleitenden Teilprüfungen in Biologie gemäß Absatz 2 und einer mündlichen Prüfung im Modul Chemie (die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Studienplan). Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten und wird in Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgenommen. Der Beisitzer/Die Beisitzerin führt das Protokoll, das vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterschreiben ist, und wird vor der Festsetzung der Note vom Prüfer/von der Prüferin gehört.“

c) der bisherige Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

d) Absatz 4 wie folgt **neu** gefasst:

„(4) In den Klausuren der studienbegleitenden Teilprüfungen in Biologie soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln (z.B. Ausschluss von Speichermedien) Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausur besteht aus einer schriftlichen Beantwortung von in der Regel 7 Fragen aus dem Stoffbereich des jeweiligen Moduls. Die Benotung erfolgt durch die Dozentin/den Dozenten der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Jede Klausur dauert ca. 3 Stunden.“

e) die Absätze 6 und 7 zu Absätzen 5 und 6.

6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt **neu** gefasst:

„Über die bestandene Zwischenprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Teilprüfungen („Biologie“ und gegebenenfalls „Chemie“) erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Die Note für das Fach Biologie errechnet sich aus dem Durchschnitt der fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Grundstudium. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Orientierungsprüfung auf Antrag längstens bis zum 31. März 2010 und die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 31. März 2011 gemäß der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang) vom 15.2.2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 16, Seiten 51 - 60, vom 21.2.2001), zuletzt geändert am 25. April 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 41, Seite 106, vom 30. April 2008), ablegen.

Freiburg, den 6. Februar 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor